

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 30.10.2003

Nr.: 24

### Inhalt

**A. Landkreis Jerichower Land**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 300 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2003.....271
  2. Amtliche Bekanntmachungen
  3. Sonstige Mitteilungen
- B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**
  1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
    - 301 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Schermen.....272
    - 302 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Pietzpuh.....272
  2. **Amtliche Bekanntmachungen**
    - 303 B e k a n n t m a c h u n g der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau.....273
  3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 304 Eingliederungsvertrag zwischen dem Wasserverband Burg und dem Abwasserzweckverband Stresow und Genehmigung.....273
  - 305 5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg vom 29. 08. 1997 und Genehmigung.....274
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 306 Katasteramt Magdeburg - Offenlegung für den Bereich der Gemarkung Schermen.....275
3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**300**

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund der §§ 33 und 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag in der Sitzung am 24.09.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und somit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
			EUR	EUR
a) im Verwaltungs- haushalt				
- die Einnahmen	0	0	86.455.600	86.455.600
- die Ausgaben	0	0	91.419.600	91.419.600
b) im Vermögens- haushalt				
- die Einnahmen	360.600		9.433.600	9.804.200
- die Ausgaben	0	0	10.759.200	10.759.200

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.545.700 EUR um 1.761.400 EUR erhöht und damit auf 3.307.100 EUR neu festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert. Burg, den 29.10.2003

gez. Lothar Finzelberg  
Landrat

**Bekanntmachung  
der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß § 65 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in Verbindung mit §§ 95, 99 und 100 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung ist durch das Regierungspräsidium Magdeburg am 27.10.2003 unter dem Aktenzeichen 16.22-10402-01 wie folgt erteilt worden:

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird hinsichtlich des genehmigungspflichtigen Teils der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 352.200 EUR gemäß § 3 der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 65 Landkreisordnung in Verbindung mit §§ 95 und 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vom 03.11.2003 bis 11.11.2003 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, Zimmer 110, aus.

Burg, den 29.10.2003

gez. Lothar Finzelberg  
Landrat

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen, Richtlinien

**301**

Gemeinde Schermen

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Schermen**

**Nachtragshaushaltssatzung**

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen in der Sitzung am 23.09.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden			
erhöht	vermindert	und somit der Gesamtbe-	
		trag des Haushaltsplanes	
		einschl. Nachtrag	
		gegenüber nunmehr	
		bisher festgesetzt auf	
€	€	€	€
a) im Verwaltungs-			

haushalt			
- die Ein-			
nahmen	-	900	1.200.000 1.199.100
- die Ausgaben	-	900	1.200.000 1.199.100

b) im Vermögens-			
haushalt			
- die Ein-			
nahmen	155.200	-	589.300 744.500
- die Aus-			
gaben	155.200	-	589.300 744.500

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Schermen, 23.09.2003

gez. Bartels  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht am unter dem Aktenzeichen 15 74 60/1/2003 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 95 i.V.m. § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 03.11.2003 bis 14.11.2003 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zi. 02, öffentlich aus.

Schermen, 21.10.2003

Bartels  
Bürgermeister

**302**

Gemeinde Pietzpuhl

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Pietzpuhl**

**Nachtragshaushaltssatzung**

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl in der Sitzung am 01.10.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden			
erhöht	vermindert	und somit der Gesamtbe-	
		trag des Haushaltsplanes	
		einschl. Nachtrag	
		gegenüber nunmehr	
		bisher festgesetzt auf	
€	€	€	€
a) im Verwaltungs-			
haushalt			
- die Ein-			
nahmen	18.800	-	213.700 232.500
- die Aus-			
gaben	18.800	-	213.700 232.500

b) im Vermögens-				
haushalt				
- die Ein-				
nahmen	87.900	-	778.900	866.800
- die Aus-				
gaben	87.900	-	778.900	866.800

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Pietzpuhl, 01.10.2003

Reinhold  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 95 i.v.m. § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.11.2003 bis 21.11.2003 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zi. 02, öffentlich aus.

Pietzpuhl, 24.10.2003

gez. Reinhold  
Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

**303**

Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung  
der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau**  
(gem. § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB)

Der Gemeinderat Lostau hat in seiner Sitzung am 28.10.2003 die Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Lostau beschlossen.

**Folgende Änderung soll vorgenommen werden:**

- Die öffentliche Grünfläche östlich der Ahornallee, die symbolisch als Sportplatz dargestellt wurde, soll in eine Sonderbaufläche für Sport und Soziales umgewandelt werden.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau, sowie der Erläuterungsbericht dazu liegen

**vom 10.11.2003 bis 15.12.2004**

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Lostau, 2003-10-29  
Kreye  
Bürgermeister

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**304**

**Eingliederungsvertrag**

**zwischen dem Wasserverband Burg,  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
- nachfolgend WV Burg  
und dem  
Abwasserzweckverband Stresow,  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
- nachfolgend AZV Stresow**

**Präambel**

Auf Grundlage der §§ 157 und 157 b Absätze 1,3 und 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA, S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA, S. 158), der §§ 8, 14 und 16 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen – Anhalt (GkG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA, S. 336) und § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen – Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.1999 (GVBl. LSA S. 2), zuletzt geändert durch Art. 10 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA, S. 540) möchte der AZV Stresow sich in den WV Burg eingliedern.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Verbände den nachstehenden Eingliederungsvertrag ab:

**§ 1**

**Eingliederung**

- 1) Der AZV Stresow gliedert sich mit Wirkung zum 15.11. 2003 in den WV Burg ein.
- 2) Der WV Burg ist kraft Gesetzes Rechtsnachfolger des AZV Stresow und führt dessen Aufgaben im bisherigen Umfang fort.
- 3) Mit Ablauf des 14.11.2003 gilt der AZV Stresow kraft Gesetzes als aufgelöst.

**§ 2**

**Wirksamkeit der Eingliederung**

Die Eingliederung wird zum 15.11.2003 wirksam. Hierzu haben die Verbände diesen Vertrag beschlossen. Die Verbände sind sich auch darüber einig, dass die in der Anlage 1 beiliegende Verbandssatzung beschlossen wird und ab dem 15.11.2003 gelten soll. Der WV Burg wird diese Verbandssatzung (in der Fassung der 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Burg vom 29.08.1997) daher bis dahin beschließen und veröffentlichen. Der AZV Stresow erkennt die in der Anlage 1 beiliegende Satzung (Verbandssatzung des Wasserverbandes Burg – Lesefassung bis zur 4. Änderungssatzung – und in der Fassung der 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Burg vom 29.08.1997) ebenfalls an und wird diese – unabhängig davon, ob dies für die Eingliederung gesetzlich notwendig ist - gesondert beschließen.

**§ 3**

**Personalübergang**

Das Personal der AZV Stresow geht kraft Gesetzes auf den WV Burg über.

**§ 4**

**Fortbestehen laufender Verträge**

Alle bestehenden Verträge und Vereinbarungen des AZV Stresow behalten aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge weiterhin ihre Gültigkeit und gehen auf den WV Burg über.

**§ 5**

**Wirtschaftspläne**

Bis Ende des Jahres 2003 werden die Wirtschaftspläne des WV Burg und des AZV Stresow weitergeführt. Für die Jahre 2004 und

folgende wird jeweils ein gemeinsamer Wirtschaftsplan beschlossen.

**§ 6**

**Fortgeltung des Satzungsrechtes**

Folgendes Satzungsrecht des AZV Stresow gilt in seiner bisherigen räumlichen Erstreckung fort bis es durch neues Satzungsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt:

**Satzungen des AZV Stresow:**

- Abwasserbeseitigungssatzung in der Fassung der 1. Änderung vom 27.11.2001, in Kraft ab 01.01.2002
- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung in der Fassung vom 27.11.2001, in Kraft ab 01.01.2002
- Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgaben in der Fassung vom 08.05.2003, in Kraft ab 01.01.2003

**§ 7**

**Besondere Vereinbarungen**

- 1) Der AZV Stresow ist ausdrücklich damit einverstanden, daß der WV Burg auch nach Eingliederung für den Bereich Stresow ein gesondertes eigenes Abrechnungsgebiet einrichtet. Sobald sich die wirtschaftlichen Verhältnisse angenähert haben, wird die Verbandsversammlung über eine Zusammenlegung der Abrechnungsgebiete (frei) entscheiden.
- 2) Der AZV Stresow ist ausdrücklich damit einverstanden, daß der WV Burg auch nach der Eingliederung gesonderte Umlagen für den Bereich des AZV Stresow erhebt. Sobald sich die wirtschaftlichen Verhältnisse angenähert haben, wird die Verbandsversammlung über die Erhebung einheitlicher Umlagen im gesamten Verbandsgebiet (frei) entscheiden.

**§ 8**

**Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 9**

**Regelung von Streitigkeiten**

- 1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- 2) Sollte eine der Regelungen dem derzeit gültigem oder künftigen Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

**§ 10**

**Genehmigung und Bekanntmachung**

- 1) Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den WV Burg ist der Landkreis Jerichower Land.
- 2) Die diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügte Verbandssatzung (in der Fassung der 5. Änderungssatzung) des WV Burg ist von der Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen und zusammen mit diesem Vertrag und der Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen.
- 3) Die Verbände haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Burg, den 29.09.2003

Theeßen, den 29.09.03

gez. Sterz

gez. Miertzsch

Wasserverband Burg,  
Verbandsvorsitzender  
- gesiegelt

AZV Stresow  
Verbandsvorsitzender  
- gesiegelt

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat  
In der Alten Kaserne 4  
39288 Burg  
Az.: 15 00 86

**Eingliederungsvertrag zwischen dem Wasserverband Burg und dem Abwasserzweckverband Stresow zur Eingliederung des Abwasserzweckverbandes Stresow in den Wasserverband Burg**

**Genehmigung**

Ich genehmige den am 29. September 2003 vom Wasserverband Burg und vom Abwasserzweckverband Stresow unterzeichneten Eingliederungsvertrag zur Eingliederung des Abwasserzweckverbandes Stresow in den Wasserverband Burg.

Gemäß § 157 b Abs. 4 Wassergesetz LSA ist der Wasserverband Burg Rechtsnachfolger des Abwasserzweckverbandes Stresow. Der Abwasserzweckverband Stresow gilt mit dem Zeitpunkt der Eingliederung als aufgelöst.

Burg, den 24. Oktober 2003

gez. Lothar Finzelberg  
- gesiegelt

**305**

**5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg vom 29. 08. 1997**

**1. Präambel**

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), sowie § 157 b Wassergesetz LSA vereinbaren die Stadt Burg und die Gemeinden Schermen, Reesen, Grabow, Stresow, Theeßen und Küsel die folgende Verbandssatzung:“

**2. § 2**

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Die Verbandsmitglieder sind die in der Präambel aufgeführte Stadt Burg und die Gemeinden Schermen, Reesen, Grabow, Stresow, Theeßen und Küsel.“

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

“(2) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist jederzeit durch Beschlussfassung möglich.“

**3. § 3**

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- “(1) Aufgabe des Verbandes ist
- a) die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Stadt Burg und der Gemeinden Schermen und Reesen
  - b) die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Stadt Burg und der Gemeinden Schermen, Reesen, Grabow, Stresow, Theeßen und Küsel.“

**4. § 5**

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- “(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 19 Mitgliedern, davon entfallen auf
- |                       |               |            |
|-----------------------|---------------|------------|
| die Stadt Burg        | 13 Mitglieder | 13 Stimmen |
| die Gemeinde Schermen | 1 Mitglied    | 1 Stimme   |
| die Gemeinde Reesen   | 1 Mitglied    | 1 Stimme   |
| die Gemeinde Grabow   | 1 Mitglied    | 1 Stimme   |
| die Gemeinde Stresow  | 1 Mitglied    | 1 Stimme   |
| die Gemeinde Theeßen  | 1 Mitglied    | 1 Stimme   |
| die Gemeinde Küsel    | 1 Mitglied    | 1 Stimme.  |

Die Vertreter werden von den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Monate nach der jeweiligen Kommunalwahl bestimmt und dem Verband schriftlich benannt. Jedes Verbandsmitglied bestimmt gleichzeitig die Stellvertreter. Die

Stellvertreter treten an die Stelle der Vertreter, wenn diese im Einzelfall verhindert sind oder die Wählbarkeit verlieren. Die Vertreter/Stellvertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.“

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Jedes Verbandsmitglied erhält je angefangene 2.000 Einwohner eine Stimme. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für die jeweilige Kommunalwahl vom Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.“

5. **§ 14**

Der § 14 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 14  
Verbandsumlage**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen und spezielle Entgelte nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken. Bei einem Defizit im Bereich der Wasserversorgung ist die Umlage zu zahlen von Mitgliedsgemeinden, in denen der Verband die Wasserversorgung betreibt, und im Bereich der Abwasserbeseitigung von den Gemeinden, in denen der Verband die Abwasserbeseitigung durchführt entsprechend dem jeweiligen Kalkulationsgebiet.
- (2) Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder der jeweiligen Sparte Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung im Verhältnis zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Die Berechnung der Umlage erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des zurückliegenden Wirtschaftsjahres und durch Festsetzung im Wirtschaftsplan des Verbandes.“

6. **In-Kraft-Treten**

Die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Burg einschließlich deren Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nach den Veröffentlichungsregelungen der Verbandsatzung bekannt zu machen. Sie tritt am 15. 11. 2003 in Kraft.

Burg, den 29. September 2003

gez. Sterz - gesiegelt -  
Verbandsvorsitzender  
Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat  
In der Alten Kaserne 4  
39288 Burg  
Az.: 15 00 86

**5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg vom 29. August 1997**

**Genehmigung**

Ich genehmige die am 29. September 2003 von der Versammlung des Wasserverbandes Burg und von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Stresow am 30. September 2003 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg vom 29. August 1997.

Burg, den 24. Oktober 2003

gez. Lothar Finzelberg  
- gesiegelt -

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**306**

Katasteramt Magdeburg

**Offenlegung für den Bereich der Gemarkung Schermen**

**Offenlegung**

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992

Für den Bereich der Gemarkung	<u>Schermen</u>
Flur(en)	<u>1,2,3,4,5,6</u>
in	<u>Schermen</u>
	Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Katasteramt hat die tatsächliche Nutzung der Flurstücke in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch erfasst und aktualisiert. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekanntgemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

**vom 12.11.2003 bis 11.12.2003**

in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, während der Sprechzeiten,  
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08.00 – 13.00 Uhr,  
Dienstag: 08.00 – 18.00 Uhr,  
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  
zur Einsicht ausgelegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Katasteramt Magdeburg einzulegen.

Katasteramt Magdeburg  
Im Auftrag

gez. Andreas Schöndube

